

greiflichsten', was er kenne. 'Das unmögliche Datum steht keineswegs auf Rasur, wie Stumpf behauptet, die Ausstattung ist bei einer Kaiserurkunde mehr als auffallend. Die Schrift gehört unverkennbar dem 13. Jh. an, und das Siegel ist zwar echt, aber gespalten, und die Rückseite aus hellerem Wachs angeklebt, auch die gedrehte dunkelblaue (!) Seidenschnur (nicht Fäden!) in ziemlich hilfloser Weise, mit einer grossen Schleife, so lose durch das Siegel gezogen, dass man es beliebig höher oder tiefer stellen kann. Ein prächtiges Schulbeispiel für betrügerische Uebertragung echten Siegels auf unechte Urkunde'.

Grösser kann der Widerspruch in den Behauptungen garnicht sein. Auch an Bestimmtheit der Ausdrucksweise lassen die Angaben nichts zu wünschen übrig. Prüfen wir, was richtig und was falsch ist.

In diesem Fall gehört die Schrift der Urkunde wirklich erst dem 13. Jh. an: soweit ist Haller mit Bloch im Recht¹. Aber Haller hat nicht recht, wenn er eine Rasur auf der Urkunde in Abrede stellt. Auf meine Veranlassung wurde in den Räumen des Geheimen Staatsarchivs zu

ist ferner ein langes 's' des Codex fol. 144 letzte Zeile (vgl. auch das danebenstehende 'p') dem 's' (und 'p') der Urkunde nicht unähnlich, und entsprechendes gilt von einem 'l' des Codex fol. 145 erste Zeile auf der von Haller als Beilage gegebenen Reproduktion. Dass in den beiden zuletzt erwähnten Fällen bei sonst stark abweichenden Buchstabenformen einmal unerwartet eine schwungvoller gezogene Unter- oder Oberlänge (in einer letzten oder ersten Zeile des Codex) dem Schriftduktus der Urkunde sehr nahe kommt, das mahnt zur Vorsicht auch da, wo scheinbar durchgängig im Buchstabenbilde kleine Verschiedenheiten bestehen. Beachtet man hierzu die Möglichkeit, dass in der Urkunde eine Vorlage nachgeahmt sein oder dass die rundere Urkundenschrift aus der früheren, die spitzere Codexschrift aus der späteren Zeit eines Schreibers stammen könnte, so lässt sich die Ansicht Blochs nicht so leicht abweisen. Zweifel gegen Blochs Annahme hat übrigens vor Haller vorsichtiger schon Hampe in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. XXIV, 356 N. 1 geäussert, hat noch vorsichtiger bereits Holder-Egger im Neuen Archiv XXXIV, 247 angedeutet. [Während der Korrektur erhielt ich Gelegenheit, das Manuskript der Annalen, Codex Ienensis Bos. q. 6, einzusehen. Der Schrifttypus der Annalen dürfte einer späteren Zeit angehören als der der Urkunde, und wahrscheinlicher ist auch mir die Annahme von zwei Händen; aber bei der auffallenden Aehnlichkeit vieler Buchstaben kann ich doch nicht die Annahme einer Hand für ausgeschlossen halten, falls der Schreiber einen längeren Zeitraum zwischen Anfertigung der Urkunde und Niederschrift der Annalen verstreichen liess, eine immerhin mögliche Hypothese, zumal die Schriftzüge der Annalen auch nach Haller (S. 36) 'die Hand eines alten Mannes' vertragen.] 1) Siehe die Schriftprobe bei Bloch Tafel XIII. Die Schrift ist sichtlich jünger als die von Stumpf 4170, die Haller als Parallele heranzieht.